

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Christian Görke, Ina Latendorf, Susanne Ferschl und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/12, 20/75 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der vorliegende Gesetzentwurf weist erhebliche Schwachstellen auf:

1. In der vorliegenden Fassung des § 24 Absatz 5 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) wird geregelt, dass der Durchschnittssatz der Umsatzsteuer jährlich auf den jeweils aktuellen Wert angepasst wird. Dieses Gesetz soll ab dem 1. Januar 2022 in Kraft treten. Dies bedingt eine sehr knappe Vorlaufzeit. Eine Umstellung der Buchführungssoftware und der Rechnungslegungsdokumente der Pauschallandwirt:innen ist aufgrund der Kurzfristigkeit in den nächsten sechs Wochen kaum reibungslos zu schaffen. Zudem sind von dieser Umstellung über das zuweilen von Pauschallandwirt:innen für die Abrechnung gewählte Gutschriftverfahren (§ 14 Absatz 2 Satz 2 UStG) auch die Leistungsempfänger:innen betroffen. Das Bundesfinanzministerium strebe selbst eine Änderung des Satzes spätestens zum 01.01.2023 an (vgl. Abschließende Mitteilung an das Bundesministerium der Finanzen über die Prüfung „Berechnung der Vorsteuerbelastung der Pauschallandwirte als Grundlage für die Festsetzung des Durchschnittssatzes nach § 24 Umsatzsteuergesetz“, Seite 15, Mitte, 24.08.2021).
2. Der Stichtag 1. Januar ist praxisfern gewählt. Das übliche Wirtschaftsjahr beginnt zum 1. Juli. Dieser Zeitraum liegt den Preiskalkulationen der Betriebe und den Verträgen mit den Lieferpartner:innen zugrunde. Angesichts des Stichtags 01.01.2022 müssten die Verträge „unterjährig“ angepasst werden, was für die pauschalierenden Landwirt:innen eine Änderung sämtlicher diesbezüglicher Verträge, also einen zusätzlichen Aufwand bedeutet.

3. Gemäß Jahressteuergesetz 2020 darf die Pauschalierung ab dem 01.01.2022 nur noch angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz der Unternehmerin oder des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 600.000 Euro betragen hat. Der dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Berechnungszeitraum bezieht sich jedoch noch auf alle Betriebe, die die Umsatzsteuerpauschalierung vor der Änderung des Anwendungsbereiches nutzen konnten. Dies verzerrt die Ermittlung des Durchschnittssteuersatzes. Der Durchschnittssteuersatz muss auf der Grundlage der betroffenen Betriebe neu errechnet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

kurzfristig einen Gesetzentwurf vorzulegen, um

1. die Anpassung des Durchschnittssteuersatzes auf den 01.07.2022 zu verschieben, um Pauschallandwirt:innen, deren Berater:innen und deren Geschäftspartner:innen eine angemessene Zeit zur Umstellung zu gewähren;
2. den Stichtag zur Umsetzung eines jährlich angepassten Durchschnittssteuersatzes dem üblichen Wirtschaftsjahr für Land- und Forstwirt:innen anzupassen und diesen neu auf den 1. Juli mit Wirkung des darauffolgenden Kalenderjahres zu legen;
3. die Berechnung des Durchschnittssteuersatzes nur noch auf diejenigen Betriebe zu beziehen, die ab dem 1. Januar 2022 laut Jahressteuergesetz 2020 die Umsatzsteuerpauschalierung anwenden können.

Berlin, den 17. November 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion